



Anlage N
Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

stpfl. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Daten für die mit **(e)** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

Angaben zum Arbeitslohn

Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5
Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse

	Steuerklasse	168		Ct	EUR		Ct	EUR		Ct
		EUR	Ct		EUR	Ct				
6	Bruttoarbeitslohn	110						111		
7	Lohnsteuer	140						141		
8	Solidaritätszuschlag	150						151		
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142						143		
10	Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner	144						145		

	Steuerklasse	1. Versorgungsbezug		Ct	EUR		Ct	2. Versorgungsbezug		Ct
		EUR	Ct		EUR	Ct				
11	Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten)	200						210		
12	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	201						211		
13	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206	J J J J					216	J J J J	
14	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202	MM – MM	203	MM	212	MM	213	MM	
15	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	204						214		

16	Ermäßigt zu besteuermde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205						215		
17	Ermäßigt besteuerte Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Nr. 10 der Lohnsteuerbescheinigung							166		
18	Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre – ggf. lt. Nr. 19 der Lohnsteuer- bescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert							165		
19	Lohnsteuer 146							Solidaritätszuschlag 152		
20	Kirchensteuer Arbeitnehmer 148							Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner 149		

21	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115								
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaat- lichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 71 und / oder 82 der ersten Anlage N-AUS)	139								
23	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 67 der ersten Anlage N-AUS)	136								
24	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 81 der ersten Anlage N-AUS)	178								
25	Beigefügte Anlage(n) N-AUS							Anzahl		

26	Grenzgänger nach 117	2 = Frankreich 3 = Schweiz 4 = Österreich	116					Arbeitslohn in EUR / CHF	135			Schweizerische Abzugsteuer in CHF
27	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädi- gungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als						EUR	118			
28	Kurzarbeitergeld einschließlich Zuschuss des Arbeitgebers, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausschlag (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)								119			

Werbungskosten

– ohne Beträge lt. Zeile 73 bis 76 –

8

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)

Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)

vom bis Arbeitstage je Woche Urlaubs-, Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage

31		T	T	M	M	T	T	M	M				
32		T	T	M	M	T	T	M	M				

Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

33		T	T	M	M	T	T	M	M				
34		T	T	M	M	T	T	M	M				

Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“
35	110	111	km 112	km 113	km	km 114	, 115 1 = Ja
36	130	131	km 132	km 133	km	km 134	, 135 1 = Ja
37	150	151	km 152	km 153	km	km 154	, 155 1 = Ja
38	170	171	km 172	km 173	km	km 174	, 175 1 = Ja

39	Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung	steuerfrei ersetzt	290	EUR	pauschal besteuert	295	EUR	ⓔ
----	---	--------------------	-----	-----	--------------------	-----	-----	---

40	Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gezahlte Fahrtkostenzuschüsse	291	EUR
----	---	-----	-----

41	Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)	310	EUR
----	--	-----	-----

42	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)	EUR	
43		+ 320	EUR

44	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	325	EUR
----	---	-----	-----

45	Homeoffice-Pauschale Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde	335	Anzahl der Tage
----	---	-----	-----------------

46	Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –	330	EUR
----	--	-----	-----

47	Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt – Fahr- und Flugkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet	
48	Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)	+ 380
49		



202100505002



Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt

401 1 = Ja
 2 = Nein

– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 62 vorgenommen werden. –

Fahrtkosten

62 ,

Übernachtungskosten

63 + ,

Reisenebenkosten

64 + , ▶ 410 ,

Pauschbeträge für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz

411 Anzahl der Tage

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt 420 ,

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

67 Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung) 470 Anzahl der Tage

68 An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung) 471 Anzahl der Tage

69 Abwesenheit von 24 Stunden 472 Anzahl der Tage

70 Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen) 473 ,

71 Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung): 474 ,

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt 490 ,

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 73 bis 76 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 31 bis 72 und 91 bis 117 enthalten sein –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen lt. Zeile 11

Art der Aufwendungen

73 , 682 , EUR

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre lt. Zeile 16

Art der Aufwendungen

74 , 659 ,

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Zeile 17 und / oder 18

Art der Aufwendungen

75 , 660 ,

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn lt. Zeile 22 und 23 (Übertrag aus den Zeilen 76 und 83 der ersten Anlage N-AUS)

76 , 657 ,

Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist lt. Zeile 21 – in den Zeilen 31 bis 72 und 91 bis 117 enthalten –

Art der Aufwendungen

77 , 656 ,

Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn ein weiterer Wohnsitz in Belgien vorhanden ist – in den Zeilen 31 bis 72 und 91 bis 117 enthalten –

78 , 675 ,



20210050304

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung											
Allgemeine Angaben											
91	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet	501	am								
	Grund		T	T	M	M	J	J	J		
92											
93	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden	502	bis								
	Beschäftigungsort (PLZ, Ort, sowie zusätzlich der Staat – falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt –)		T	T	M	M	2021				
94											
95	Der doppelte Haushalt liegt im Ausland	507		1 = Ja		Staat					
96	Es liegt ein eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt vor	503		1 = Ja		2 = Nein					
	– Wird die Zeile 96 mit „Nein“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 97 bis 115 nicht vorzunehmen. –										
	PLZ, Ort des eigenen Hausstandes		seit								
97		504	T	T	M	M	J	J	J		
98	Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen	505		1 = Ja							
99	Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 31 bis 39 Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht	506		1 = Ja							
	– Wird die Zeile 99 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 100 bis 115 nicht vorzunehmen. –										
Fahrtkosten											
Die Fahrten wurden mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt											
100	– Soweit die Zeile 100 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 101, 102, 104 und 106 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –	510		1 = Ja, insgesamt		2 = Nein					
				3 = Ja, teilweise							
Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand											
101	mit privatem Kfz	511	gefahren km		Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)		512	EUR	Ct		
102	mit privatem Motorrad / Motorroller	522	gefahren km		Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)		523	EUR	Ct		
103	mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung	513	EUR								
Wöchentliche Familienheimfahrten											
104	einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	514	km		Anzahl		515	EUR			
105	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten)	516	EUR								
Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“											
106	einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	524	km		davon mit privatem Kfz zurückgelegt	517	km	Anzahl	518		
								Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	519		
107	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten)	520	EUR								
108	Fähr- und Flugkosten (zu den Zeilen 104 bis 107) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten	521	EUR								
Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte											
109	Aufwendungen (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten)	530	EUR								
110	Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland	531	m ²								
Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung											
Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 111 bis 114 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.											
Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:											
111	An- und Abreisetage	541	Anzahl der Tage								
112	Abwesenheit von 24 Stunden	542	Anzahl der Tage								
113	Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	544	EUR								
114	Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	543	EUR								
Sonstige Aufwendungen (z. B. Kosten für den Umzug, die Einrichtung und den Hausrat, jedoch ohne Kosten der Unterkunft lt. Zeile 109)											
115		550	EUR								
116	Summe der Mehraufwendungen für weitere doppelte Haushaltsführungen (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	551	EUR								
117	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt	590	EUR								